



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 8

8. April 2021

## Zweite Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach *Sport* für die Zulassung zum Wintersemester 2021/2022 und zum Sommersemester 2022

**Vom 8. April 2021**

*Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG in Verbindung mit § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 8. April 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:*

### **Artikel 1 Ausnahmeregelung**

Abweichend von der geltenden *Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport* vom 13. März 2006 gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung für die Zulassung zum Studium des Faches *Sport* zum Wintersemester 2021/2022 und zum Sommersemester 2022 folgende Ausnahmeregelung:

#### **§ 1**

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022 gilt die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach *Sport* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg als bestanden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber

- (1) bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach *Sport* gestellt und das Fach *Sport* in drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte bzw. die Note „befriedigend“ erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule, die bis zum 1. Juli 2021 einzureichen ist  
oder
- (2) bis zum 15. Juli 2021 für das Wintersemester 2021/2022 oder bis zum 15. Januar

2022 für das Sommersemester 2022 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat, die innerhalb der letzten drei Studienjahre abgelegt worden ist und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

## § 2

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches *Sport* ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen baden-württembergischen Hochschule beizufügen.

## § 3

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden *Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport*. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachweis nicht oder nicht in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 1 Nr. 1 erbracht wurde; dabei ist § 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

## Artikel 2

### Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anders lautende Regelungen der *Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport* in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Satzung gilt bis zum 31.03.2022. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.

Freiburg, den 8. April 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor